



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

51

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 30.10.14

Drucksachen-Nr.: VI/136

Beschluss-Nr.: 49/04/14

Beschlussdatum: 30.10.14

Gegenstand: Festlegung für den Tag der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Stadtpräsidentin

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

--	--

Hauptausschuss

--	--

Stadtentwicklungs- und
Umweltausschuss

--	--

Hauptausschuss

--	--

Ausschuss für Generationen,
Bildung und Sport

--	--

Finanzausschuss

--	--

Kulturausschuss

--	--

Rechnungsprüfungsausschuss

--	--

--	--

Betriebsausschuss

--	--

Neubrandenburg, 30.10.14

Irina Parlow
Stadtpräsidentin

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und 4 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V) wird durch die Stadtvertretung am 30.10.14 folgender Beschluss gefasst:

1. Der Tag der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Neubrandenburg wird auf den 01.03.15 festgelegt.
2. Der Tag einer möglichen Stichwahl wird auf den 15.03.15 festgelegt.
3. Es wird entsprechend § 37 Abs. 2, Satz 3 KV M-V auf eine überregionale Ausschreibung verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus der Festlegung der Wahltermine ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Für die Wahl und für eine mögliche Stichwahl sind die Aufwendungen Bestandteil der Haushaltsplanung 2015.

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 08.08.02, zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 09.10.14, verfügbar im Internet ab 13.10.14, öffentliche Bekanntgabe bewirkt am 14.10.14 wird die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg für sieben Jahre gewählt. Die letzte Wahl fand am 01.06.08 statt. Oberbürgermeister Herr Dr. Paul Krüger erhielt am 20.10.08 seine Ernennungsurkunde und trat damit sein Amt an.

Mit Schreiben vom 28.10.14 teilte Herr Dr. Krüger dem Gemeindevorstand und der Stadtpräsidentin mit, dass er derzeit beabsichtigt, nicht den Ruhestand gemäß § 123 Landesbeamtengesetz M-V (LBG M-V) bis zum Ende seiner Amtszeit hinauszuschieben. Er hat den Gemeindevorstand gebeten, die Notwendigkeit einer Neuwahl auf der Grundlage von § 44 Abs. 10 und § 45 Abs. 1 LKWG M-V rechtzeitig festzustellen und alles Notwendige zu veranlassen.

Wegen der Fristen in § 37 Abs. 2 KV M-V und § 18 LKWG M-V (18.12.14) ist es geboten, den Wahltermin noch vor der nächsten Stadtvertretung am 11.12.14 festzulegen.

Der Gemeindevorstand hat am 28.10.14 die Notwendigkeit einer Wahl im besonderen Fall entsprechend § 44 Abs. 10 i.V.m. § 45 Abs. 1 LKWG M-V festgestellt. Gemäß § 45 Abs. 3 Satz 3 muss die Wahl spätestens fünf Monate nach der Feststellung der Notwendigkeit stattfinden.

Aus den v. g. Gründen ergibt sich die Eilbedürftigkeit der Vorlage zur Festlegung zum Tag der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

Der Tag der Wahl wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V durch die Stadtvertretung festgelegt. Mit der Festlegung des Wahltages wird gleichzeitig über den Termin einer möglichen Stichwahl entschieden. Diese findet zwei Wochen später statt. Die Stadtvertretung könnte diesen Termin aber durch Beschluss um bis zu zwei Wochen verschieben (§ 3 Abs. 4 LKWG).